

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 4

Berlin, den 19. Februar 2014

03227

Inhalt

7.2.2014	Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	38
	100-1	
7.2.2014	Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	39
	806-5; 2172-1; 2232-2; 2030-2; 7102-4; 7102-6; 2122-3; 2124-2; 2124-4; 2124-3; 2125-3; 311-1; 227-1; 2001-1; 2230-1	
7.2.2014	Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)	49
	2232-1	
4.2.2014	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-83/24 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte . . .	55
7.2.2014	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin	56
	1101-1	

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 59

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Zwölftes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin
Vom 7. Februar 2014

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Recht des Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, darf nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist. Das Fragerecht wird durch schriftliche Anfragen und spontane Fragen ausgeübt. Schriftliche Anfragen sind durch den Senat grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.“

2. In Artikel 55 Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nummer 2 zu Beginn der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz**über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Vom 7. Februar 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin – BQFG Bln)
- Artikel 2 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte
- Artikel 4 Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel 5 Änderung des Ingenieurgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe
- Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 13 Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz)
- Artikel 14 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin – BQFG Bln)

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt ferner die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung um.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Land Berlin eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1
Nicht reglementierte Berufe

§ 4
Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5
Vorzuliegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
6. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher

oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6
Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der nach § 8 zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7
Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhan-

denen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen – das KMK-Sekretariat.

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Land Berlin als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Land Berlin nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der

durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei in soweit die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können von der für das jeweilige Fachrecht zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
6. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
7. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13 Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden im Land Berlin geltenden Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die jeweils zuständige Stelle ist befugt, hierüber eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu berichten.

§ 19

Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben neben dem Anspruch auf Beratung durch die jeweils zuständige Stelle auch einen Anspruch auf Beratung durch die in Absatz 3 genannte Stelle, wenn sie

- a) ihren ersten Wohnsitz im Land Berlin haben oder
- b) die Absicht darlegen, im Land Berlin einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, den Referenzberuf, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Berlin finanzierten Stelle erbracht werden.

Artikel 2

Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausländische Abschlüsse“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausländische Abschlüsse

(1) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung des anzuerkennenden Sozialberufs gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Die gemäß Satz 1 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Ver-

einbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte

Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 1 aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel I des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin“
2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz in der Fassung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 2a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem

Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

3. Dem § 5a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Anträge von Angehörigen eines Drittstaates.“
4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

Artikel 6

Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel XVI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1d und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
 - c) Im neuen Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 (Verfahren), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wer in einem von den §§ 4 und 6 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 4, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.“
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.“

2. § 7a wird durch die folgenden §§ 7a bis 7c ersetzt:

„§ 7a

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

1. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer geregelten Weiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis erworben hat, wobei es nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig war.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller

nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen abweichend von Satz 2 eine Eignungsprüfung ablegen.

(4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(6) Erfüllt eine Weiterbildung nach Absatz 2 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.

(7) Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die zuständige Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

§ 7b

Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 7a Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 7a Absatz 5 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die zuständige Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand

möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

(3) Die zuständige Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

§ 7c

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Möglichkeit zur Aufgabenübertragung), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

3. § 9 Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach den §§ 7a und 7b einschließlich der Anforderungen an einzureichende Unterlagen und Nachweise sowie über den Inhalt und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 7a Absatz 3 Satz 2 und § 7b Absatz 2 Satz 2;“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Das Gesetz über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 12.“

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Artikel 9

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel XIV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

b) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.“

3. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

2. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

3. Dem § 2b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch

Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 gilt es uneingeschränkt.“
2. § 2a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ werden die Wörter „sowie über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 2b“ eingefügt.

Artikel 12 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Dem § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Artikel 13 Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz)

§ 1 Behördenstatus, Dienstsitz, Außenstelle, Leitung

Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat) ist eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Das KMK-Sekretariat wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister geleitet.

§ 2 Personal, Dienstaufsicht

(1) Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.

(2) Die Dienstaufsicht übt die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister aus.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des KMK-Sekretariats erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, soweit nicht nachfolgend

oder für bestimmte Aufgaben etwas Anderes zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart wurde oder wird.

(2) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Sekretariats wird jährlich von der KMK aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Aufgaben

(1) Das KMK-Sekretariat unterstützt die KMK bei der Erledigung ihrer laufenden Geschäfte.

(2) Das KMK-Sekretariat nimmt als weitere Aufgaben wahr:

1. Information und Dokumentation über in- und ausländisches Bildungswesen; Aufbau und Betrieb von diesbezüglichen Datenbanken;
2. Erstellung von Gutachten über ausländische Ausbildungsnachweise;
3. Nationale Informationsstelle gemäß der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
4. Deutsches Äquivalenzzentrum im Rahmen der Netzwerke ENIC und NARIC;
5. Zentrale Anlaufstelle für Anträge auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland.

(3) Darüber hinaus nimmt das KMK-Sekretariat als Aufgaben wahr:

1. Zuständige Stelle im Sinne des § 8 und des § 13 Absatz 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin, der entsprechenden Bestimmungen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes soweit ihm diesbezügliche Aufgaben von einem, mehreren oder sämtlichen Ländern nach Zustimmung der KMK durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und den zuständigen Behörden der Länder übertragen wurden. Soweit die zuzuweisende Aufgabe nicht dem Geschäftsbereich der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zuzuordnen ist, ist die Verwaltungsvereinbarung im Benehmen mit der hierfür zuständigen Senatsverwaltung abzuschließen. Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen erfolgen auf der Basis des Rechts des Bundes oder jenes Landes, das die Aufgabe übertragen hat. Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen umfassen auch Echtheitsprüfungen in Bezug auf die vorgelegten Dokumente sowie die Bestimmung des deutschen Referenzberufes;

2. Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen auf Antrag von Privatpersonen auf Grund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen; BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus;

3. Pädagogischer Austauschdienst; auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland bezogene Administration internationaler, europäischer und nationaler Kultur- und Bildungsprogramme einschließlich der Gewährung von programmspezifischen Zuwendungen.

(4) Weitere Aufgaben können dem KMK-Sekretariat von einem, mehreren oder sämtlichen Ländern nach Zustimmung der KMK durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden. Soweit die zuzuweisende Aufgabe nicht dem Geschäftsbereich der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zuzuordnen ist, ist die Verwaltungsvereinbarung im Benehmen mit der hierfür zuständigen Senatsverwaltung abzuschließen. Für die Finanzierung solcher Aufgaben gilt § 3 Absatz 1 zweiter Halbsatz.

§ 5

Gebühren und Auslagen

(1) Das KMK-Sekretariat ist berechtigt, für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absätze 2 bis 4 Gebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das KMK-Sekretariat ist zur Vornahme der begehrten gebührenpflichtigen Amtshandlung erst dann verpflichtet, wenn zuvor Gebühren und Auslagen in mutmaßlich entstehender Höhe entrichtet wurden. Bis zum Eingang der Gebühren und Auslagen ist der Lauf der Bearbeitungsfristen gehemmt.

§ 6

Datenbanken

Die vom KMK-Sekretariat betriebenen Datenbanken können einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil enthalten. Zugang zu dem nicht-öffentlichen Teil der Datenbanken erhalten öffentliche Stellen, die die bereitgestellten Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sowie deren Auftragnehmer, soweit diese sich verpflichtet haben, dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die für die auftraggebende öffentliche Stelle gelten. Über die Erteilung der Zugangsberechtigung entscheidet das KMK-Sekretariat.

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Der Nummer 12 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633), Artikel II des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) und durch § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufgaben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister nach dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.“

Artikel 15

Änderung des Schulgesetzes

§ 61 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633) und durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 3 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.“

Artikel 16

Inkrafttreten

Artikel 1 § 17 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz**über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin
(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)**

Vom 7. Februar 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung
 § 2 Phasen der Lehrkräftebildung, Lehrämter
 § 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung
 § 4 Evaluation, personenbezogene Daten

Abschnitt 2
Erste Phase (Studium)

- § 5 Grundständiges Studium
 § 6 Durchlässigkeit der Studiengänge
 § 7 Akkreditierung von Studiengängen
 § 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester
 § 9 Modellversuche

Abschnitt 3
Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

- § 10 Ziel, Dauer und Zugang
 § 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
 § 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
 § 13 Staatsprüfung

Abschnitt 4
Anerkennung von Prüfungen

- § 14 Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte
 § 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Abschnitt 5
Dritte Phase der Lehrkräftebildung

- § 16 Grundsätze
 § 17 Fortbildung und Berufseingangsphase
 § 18 Weiterbildung

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsvorschriften
 § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Wei-

terbildung. Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrkräftebildung sind Grundlage dafür. Das Lehramtsstudium ist am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.

(2) Die Lehrkräftebildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit.

§ 2

Phasen der Lehrkräftebildung, Lehrämter

(1) Die Lehrkräftebildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium einschließlich schulpraktischer Studien an den staatlichen Universitäten des Landes Berlin gemäß § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung (lehrerbildende Universitäten). Den Abschluss bildet ein lehramtsbezogener Master (Master of Education). Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen. Sie endet mit einer Staatsprüfung. Die dritte Phase beinhaltet die Lehrkräftefortbildung und die Lehrkräfteweiterbildung, die durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert wird.

(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
3. das Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 3

Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

(1) Die lehrerbildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrerbildenden Universitäten Zentren für Lehrerbildung ein. Die Zentren für Lehrerbildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetz-

zes. An der Universität der Künste kann anstelle eines Zentrums für Lehrerbildung eine Gemeinsame Kommission errichtet werden.

(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,
2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,
4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,
5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,
6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,
7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrkräftebildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat je drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare und der ausbildenden Schulen an, wobei die unterschiedlichen Lehramter und Schularten Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrerbildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.

(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrkräftebildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.

§ 4

Evaluation, personenbezogene Daten

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrkräftebildung haben alle Einrichtungen der Lehrkräftebildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es für die Organisation der schulpraktischen Studien, die Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für die Staatsprüfung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

Abschnitt 2

Erste Phase (Studium)

§ 5

Grundständiges Studium

(1) Das grundständige Studium für die drei Lehramter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden. Für die Fächer Kunst oder Musik können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in zwei differenzierten Masterstudiengängen, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und Bildungswissenschaften unterscheiden.

(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer,
2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,
3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3,
4. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten,
5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen,
6. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3,

7. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern.

§ 6

Durchlässigkeit der Studiengänge

(1) Die Universitäten können Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die im Erststudium erbrachten Studienleistungen zwei Fächern der Berliner Schule zugeordnet werden können. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus Erststudium und lehramtsbezogenem Masterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.

§ 7

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Lehramtsbezogene Studiengänge sind gemäß § 8a des Berliner Hochschulgesetzes zu akkreditieren. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens werden auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben berücksichtigt.

(2) In den Programmakkreditierungsverfahren wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit. Diese oder dieser muss der Akkreditierung des Studiengangs zustimmen.

(3) Verfügt eine Universität über eine Systemakkreditierung, so muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen angemessen erfolgt. Beim Verfahren der Qualitätssicherung ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

§ 8

Schulpraktische Studien, Praxissemester

(1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrerbildenden Studiengängen nach § 5 im Umfang von mindestens siebeneinhalb Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfelderschließende Praktikum von mindestens sechs Wochen im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang.

(2) Das berufsfelderschließende Praktikum wird unter Berücksichtigung aller Fächer durchgeführt und dient der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bietet es den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Universitäten und der betreuenden Lehrkräfte reflektiert werden und so zu einer Selbsteinschätzung über die eigene Berufseignung führen.

(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entspre-

chenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Auch das Praxissemester kann in Teilzeit absolviert werden. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.

§ 9

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Ausbildung in der ersten Phase wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zu genehmigen. In Modellversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

Abschnitt 3

Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

§ 10

Ziel, Dauer und Zugang

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an Schulpraktischen Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten. Insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,

3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,
6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

§ 11

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.

(2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.

(3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.

(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.

(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktzahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktzahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,
2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,
3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,
4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere
 - a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,
 - b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,
5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,
6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.

§ 12

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrbedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst abweichend von den §§ 10 und 11 auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,
2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.

§ 13

Staatsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Die zuständige Senatsverwaltung richtet Prüfungsausschüsse für die Staatsprüfung ein. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach Beratung über die Prüfungsleistungen. Jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die sonstigen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Zweck, die Anforderungen und die Bestandteile der Prüfung,
2. die Zulassung zur Prüfung,
3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
4. die Bildung der Gesamtnote,
5. das Verfahren bei Täuschung,
6. die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung.

Abschnitt 4 Anerkennung von Prüfungen

§ 14

Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

(1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.

(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet.

(3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 15

Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.

Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung

§ 16 Grundsätze

(1) Die dritte Phase der Lehrkräftebildung umfasst die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und die Weiterbildung der Lehrkräfte. Sie dient der Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen, dem Erwerb zusätzlicher beruflicher Qualifikationen und der Personalentwicklung.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Lehrkräfte bei der Fort- und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und weitere Maßnahmen unterstützen.

§ 17

Fortbildung und Berufseingangsphase

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der interkulturellen Perspektive, der Genderkompetenz und der Perspektive der gesellschaftlichen Vielfalt.

(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.

(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte,
2. die Dauer,
3. die Verbindlichkeit,
4. den Umfang,
5. die Organisation.

§ 18

Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufs begleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.

(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und

2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 beginnen.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1. Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt

durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.

2. Der Abschluss als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.

3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.

4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.

(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, ab.

(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 muss spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-83/24 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 4. Februar 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 5. Februar 2013 (GVBl. S. 20) erlassene Veränderungssperre 1-83/24 wird um ein Jahr bis zum Ablauf des 22. Februar 2015 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 2014

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stefan v o n D a s s e l
stellv. Bezirksbürgermeister

Carsten S p a l l e k
Bezirksstadtrat

Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 7. Februar 2014

Das Abgeordnetenhaus hat nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin in seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 die nachstehende Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537), die durch Beschluss vom 14. Juni 2012 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, beschlossen.

Berlin, den 7. Februar 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Änderung der Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 30. Januar 2014

Artikel I

Änderung der Geschäftsordnung
 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537), die durch Beschluss vom 14. Juni 2012 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 47 bis 49 werden aufgehoben.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kleine“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann über bestimmte Vorgänge in einer Anfrage, die bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist, vom Senat Auskunft verlangen (Schriftliche Anfrage). Der Senat beantwortet die schriftliche Anfrage schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Senat darf schriftliche Anfragen grundsätzlich nicht wegen ihres Umfangs zurückweisen und hat Verzögerungen zu entschuldigen. Anfrage und Antwort werden vom Präsidenten auch als Sammelvorlage veröffentlicht.“
3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51
 Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmit-

glied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen.

(2) An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden, das insoweit gegenüber dem anfragenden Mitglied vorrangig zu berücksichtigen ist. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke werden zunächst nacheinander zwei gesetzte Fragerunden durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.“

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52
 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses findet zu Beginn von ordentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt. Jede Fraktion hat im Laufe eines Kalenderjahres Anspruch auf zweimalige Berücksichtigung des von ihr eingereichten Antrags. Bei mehreren

gleichzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Abgeordnetenhaus unter Beachtung des Satzes 2.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten spätestens 24 Stunden vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses einzureichen; eine Begründung findet nicht statt.

(3) Jeder Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zu, die auf zwei Redner aufgeteilt werden kann. Die von den Mitgliedern des Senats in Anspruch genommene Redezeit soll die jeder Fraktion zur Verfügung stehende Redezeit nicht überschreiten. Die Abgabe von Erklärungen gemäß § 72 ist unzulässig, auch wenn mit der Aktuellen Stunde Abstimmungen einhergehen.“

5. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sitzungen beginnen um 11:00 Uhr und enden grundsätzlich spätestens um 19:00 Uhr; mit Ausnahme des laufenden Tagesordnungspunktes sind offene Tagesordnungspunkte vertagt.“

6. In § 59 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme der Großen Anfrage gemäß § 48 Absatz 2“ gestrichen.

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bbb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Berichte werden vor den Prioritäten erstattet; es schließt sich eine Aussprache an.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder einer Großen Anfrage“ sowie die Wörter „oder die Frage“ gestrichen.

c) Absatz 8 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Während eines Redebeitrags können nur bis zu zwei Zwischenfragen gestellt werden. § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Zwischenbemerkungen sind durch die Parlamentarischen Geschäftsführer und im Falle von Verhinderung durch beauftragte Mitglieder der Fraktionsvorstände anzumelden. Die Dauer von insgesamt zwei Zwischenbemerkungen je

Fraktion wird auf das Redezeitkontingent nicht angerechnet.“

8. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtredezeit wird kontingentiert und beträgt nach den Prioritäten höchstens 35 Minuten je Fraktion. Jede Fraktion kann bis zu zwei weitere Tagesordnungspunkte zur Rede anmelden und diese weiteren Rederunden mit zwei Rednern gestalten, soweit jeweils mindestens zwei, höchstens zehn Minuten geredet wird. Die Redezeit beträgt

a) bei der Beratung von Gesetzesvorlagen, die bei Senatsvorlagen auf Verlangen einer Fraktion durch jenen zu begründen sind, Vorlagen – zur Beschlussfassung –, Beschlussempfehlungen zu Gesetzesanträgen (zweite und dritte Lesungen) 15 Minuten je Fraktion,

b) bei der Besprechung von Vorlagen – zur Kenntnisnahme –, Mitteilungen – zur Kenntnisnahme –, Beschlussempfehlungen mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten und Berichten zehn Minuten je Fraktion,

c) für Bemerkungen zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen fünf Minuten für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses,

d) bei der Beratung von Anträgen fünf Minuten je Fraktion,

e) bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen im Prioritätenblock (§ 59 Absatz 2) abweichend von den Buchstaben a und b grundsätzlich fünf Minuten je Fraktion; soweit eine Fraktion die Redezeit von fünf Minuten überschreitet, erfolgt eine Anrechnung auf das Kontingent nach Satz 1.“

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Artikel I tritt am Tage nach seiner Annahme durch das Abgeordnetenhaus in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten von Artikel I in das Abgeordnetenhaus eingebrachten Großen Anfragen (§§ 47 bis 49) und Mündlichen Anfragen (§ 51) werden nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537), die durch Beschluss vom 14. Juni 2012 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, behandelt.



Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2013.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (Art.-Nr. 77126300)

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2013

Stückpreis: ca. 19,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Ort, Datum

Unterschrift

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG